

Vereinbarung nach § 20a Fahrpersonalverordnung

zwischen

..... (Auftraggeber)

und

..... (beauftragtes Verkehrsunternehmen)

Das beauftragte Verkehrsunternehmen wird den nachstehend näher bezeichneten Transportauftrag für den Auftraggeber durchführen:

.....
.....

oder

steht in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Auftraggeber und führt in diesem Rahmen regelmäßig Transportaufträge für diesen durch.

Das beauftragte Verkehrsunternehmen versichert,

- aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation in der Lage zu sein, den vorgesehenen Transportauftrag / die vorgesehenen Transportaufträge unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Fahrpersonalverordnung durchzuführen,
- sich bei Störungen während der Transportabwicklung oder bei rechtskräftig festgestellten Verstößen in Bezug auf den oder die jeweiligen Transport(e) mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen, um eine rechtskonforme Lösung herbeizuführen,
- bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden sowie dessen diesbezügliche, notwendige Aufwendungen zu ersetzen.

Ort, Datum,

.....

(Auftraggeber)

.....

(Auftragnehmer)

Haftungsausschluss: Bisher liegen weder Erfahrungen im Hinblick auf die behördliche Kontrolle der Anforderungen nach § 20a FPersV beim Auftraggeber noch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu vorstehenden Pflichten vor. Deshalb erfolgt die Zurverfügungstellung der Mustervereinbarung ohne Gewähr auf behördliche oder gerichtliche Anerkennung. Jedwede Haftung des BGL aus der Verwendung der Mustervereinbarung ist ausgeschlossen.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. 2015